

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 01.01.2014)

### **1 Geltung**

1.1 Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### **2 Angebot, Annahme**

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen.

### **3 Preise, Zahlung**

3.1 Der Preis versteht sich für Lieferung DDP (Incoterms 2010), einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.3 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

### **4 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

### **5 Abnahme**

5.1 Wir haben das Recht, Termine und Mengen jederzeit unserem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

5.2 Die von uns erteilten Rahmenaufträge und Bestellungen verpflichten uns nur zur Abnahme der für einen Zeitraum von vier Wochen eingeteilten Mengen. Soweit weiter reichende Fertigungsfreigaben erfolgt sind, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

### **6 Lieferung**

6.1 Alle in den Bestellungen genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu

setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

6.3 Für den Fall des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.

6.4 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

### **7 Gefahrübergang, Versendung**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.

### **8 Mängelhaftung, Gewährleistung**

8.1 Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

8.2 Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

8.3 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

8.4 Für die Fehlerfreiheit sind insbesondere die dem jeweiligen Lieferverhältnis zugrundeliegenden Spezifikationen bzw. Zeichnungen maßgeblich. Weiterhin gelten die Bestimmungen unserer dem Lieferanten bekannten Qualitätssicherungsrichtlinien bzw. individuell getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen.

8.5 Wir sind berechtigt, die Ware nach anerkannten Stichprobenverfahren im ordentlichen Geschäftsgang zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, wenn ihm die in dem genannten Ablauf entdeckten Mängel unverzüglich bzw. die nicht entdeckten Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich (auch per E-Mail) angezeigt werden.

### **9 Produkthaftung, Versicherung**

9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, auf erstes Anfordern freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der

Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrags stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von EUR 2.500.000 pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **10 Rechtsmängel**

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß 8.3.

## **11 Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und andere Dokumente, die er im Zusammenhang mit einem Auftrag erlangt, geheim zu halten. Alle dem Lieferant überlassenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind ihm nur zur Ausführung des Auftrags anvertraut; eine Weitergabe ist nur nach unserer vorherigen Zustimmung möglich. Die Unterlagen sind auf Anforderung an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lieferant muss uns über eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht umgehend informieren. Schäden für Fahrlässigkeit sind hierbei nicht ausschließbar. Diese Geheimhaltungsverpflichtung soll über die Vertragsabwicklung hinaus bestehen bleiben.

## **12 Zolldeklaration**

Hat der Lieferant seinen Sitz im Ausland oder führt er Ware ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration der Ware, die den Zollvorschriften und dem Außenwirtschaftsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der EU entsprechen muss. Für alle Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben hat er uns die Präferenzursprungserklärung nach VO EG Nr. 1207/2001 geändert durch VO EG Nr. 1617/2006 vorzulegen. Der Lieferant kann uns auch eine Langzeitlieferantenerklärung ausstellen, die ein Jahr gültig ist. Die Haftung für Kosten aufgrund der Vernachlässigung der Deklarationspflicht übernimmt der Lieferant.

## **13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

13.2 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Fulda.